

Satzung

des Marktes Lam über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Lam - Ortskern" vom 18. Dez. 1995

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches erläßt
erläßt der Markt Lam folgende

Satzung

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebau-
liche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebau-
liche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden.
Das insgesamt ca. 15 ha umfassende Gebiet wird hiermit förm-
lich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kenn-
zeichnung "Lam - Ortskern".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücks-
teile innerhalb der im Lageplan M 1 : 1.000 des Planungsbüros
Wild, Furth i. Wald vom 18.12.1995 abgegrenzten Fläche. Die-
ser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durch-
geführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen
Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichti-
ge Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit Ihrer Bekanntmachung am 11. Juni 1996 rechtsverbindlich.

Lam, den 11. Juni 1996

Markt Lam:


(Bergbauer)

1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde der Regierung der Oberpfalz gemäß § 143 Abs. 1 BauGB angezeigt. Diese hat mit Schreiben vom 23.05.1996 Az. 220-4622 CHA 13-5 mitgeteilt, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGV sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können - neben anderen einschlägigen Vorschriften- während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus Lam, Zimmer Nr. 11 eingesehen werden.

Lam, den 11. Juni 1996

Markt Lam:

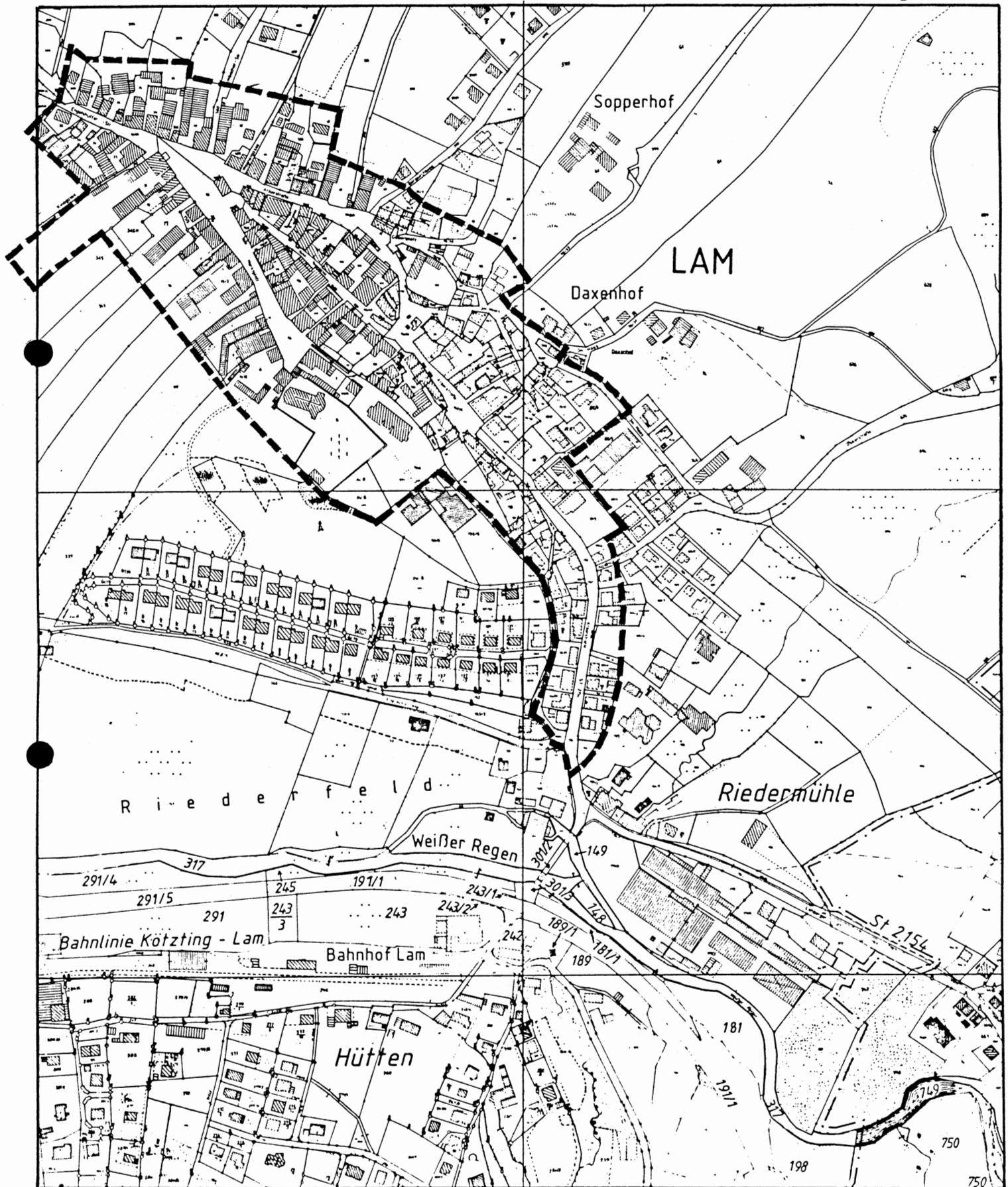

(Bergbauer)

1. Bürgermeister

ANLAGE ZUR SATZUNG DES MARKTES LAM
ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTSETZUNG DES SANIERUNGSGEBIETS "LAM-ORTSKERN"
VOM 18.12.1995

Lageplan M 1 : 5.000

Gde. u. Gmkg. Lam



----- Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Der Markt Lam erlässt aufgrund von § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Lam über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Lam – Ortskern“ vom 18. Dezember 1995

§ 1

§ 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan M 1:5000 vom 24.02.2014 abgegrenzten Fläche.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lam, den 26. Feb. 2014


Bergbauer

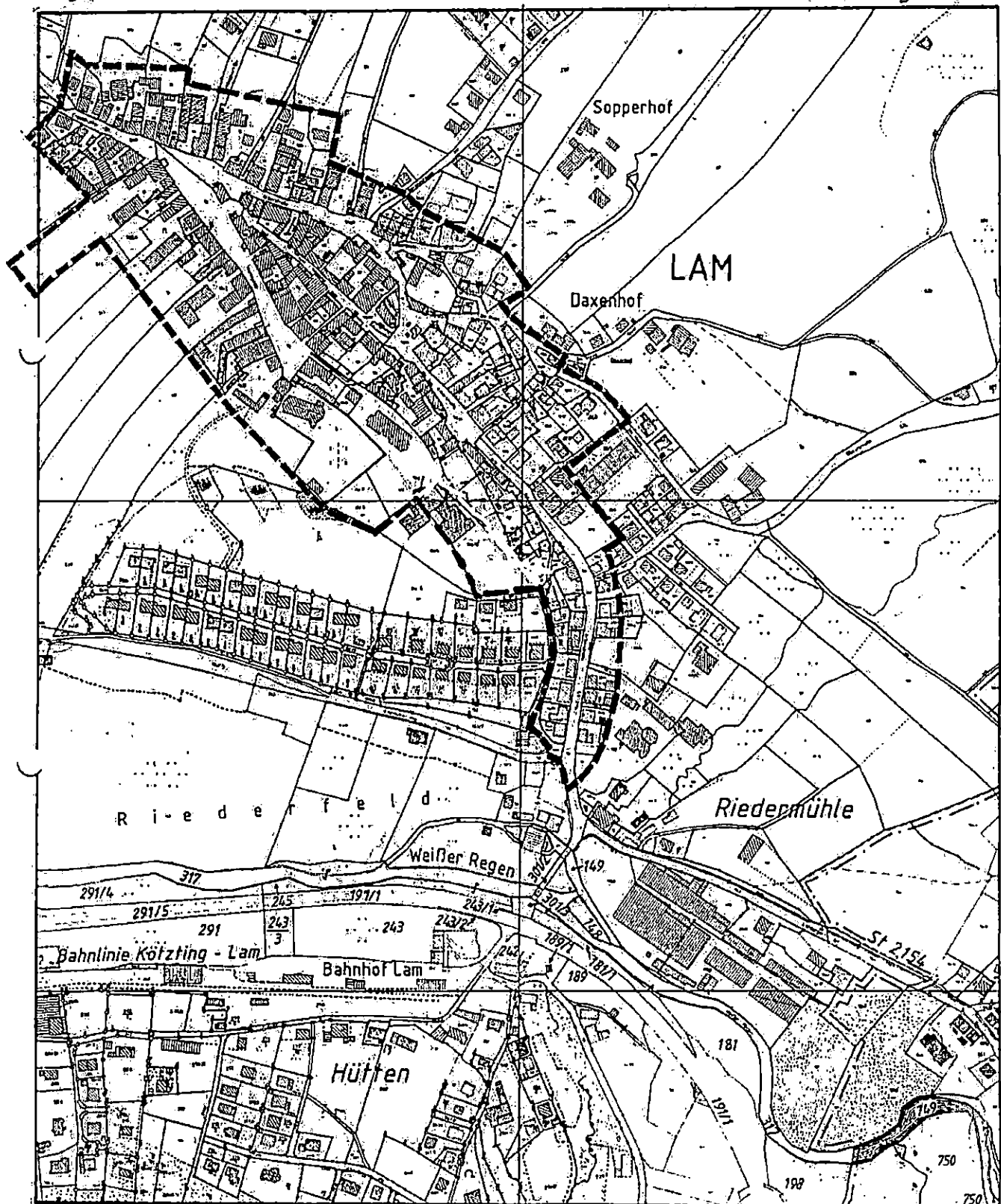
1. Bürgermeister



**ANLAGE ZUR SATZUNG DES MARKTES LAM
ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTSETZUNG DES SANIERUNGSGEBIETS "LAM-ORTSKERN"**

Lageplan M 1 : 5.000

Gde. u. Gmkg. Lam



— — — — — Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Erstellt Markt Lam am 24.02.2014

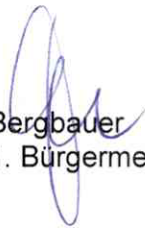
Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Lam über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Lam – Ortskern“ vom 18. Dezember 1995 wurde am 28.02.2014 in der Gemeindeverwaltung Lam, Schulweg 4, 93462 Lam niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 03.03.2014 angeheftet und am 04.04.2014 wieder entfernt.

2. Dem Landratsamt wurde eine Ausfertigung der Satzung mit Bekanntmachungsvermerk vorgelegt.

Lam, 07.04.2014
Markt Lam:


Bergbauer
1. Bürgermeister